



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE**

Fragenkatalog für den Prüfungsgegenstand

Fernmelderechtliche Bestimmungen

(Flugfunkdienst)

Stand: 1. September 2000

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Erläuterungen	II
I. Telekommunikationsgesetz.....	4
II. Funker-Zeugnisgesetz	10
III. UIT - VO Funk	16

Erläuterungen zum Fragenkatalog "Fernmelderechtliche Bestimmungen"

1. Nur eine der im Fragenkatalog zu jeder Frage vorgegebenen Antworten ist (ganz) richtig.
2. Der Fragenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden kann der Prüfer analoge Fragen stellen bzw. die Antworten anders gestalten, sofern der Umfang des Prüfungsstoffs dadurch nicht vergrößert wird.
3. Allfällige Änderungen von Fragen/Antworten, die sich aufgrund geänderter Umstände bzw. der Erfahrungen bei den Prüfungen ergeben, können erst bei einer Neuauflage des Katalogs berücksichtigt werden.
4. Die Kenntnis der mit "A" bezeichneten Fragen ist nur für das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst erforderlich.
5. Die Änderungen gegenüber der Ausgabe März 1999 betreffen die Bezeichnung des Bundesministeriums und die Frage I/22.

I. Telekommunikationsgesetz

I/1 Durch wen wird das Fernmeldehoheitsrecht in Österreich ausgeübt?

- a) Durch die Post.
- b) Durch die Fernmeldebehörden.
- c) Durch die Zivilluftfahrtbehörde.
- d) Durch die AUSTRO CONTROL GmbH.

I/2 Dürfen Funkanlagen auf österreichischen Luftfahrzeugen ohne Bewilligung errichtet und betrieben werden?

- a) Ja, wenn es sich um eine bewilligungsfreie Funkanlage handelt.
- b) Nein, weil Funkanlagen sind immer bewilligungspflichtig.
- c) Ja, wenn sie ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt sind.
- d) Ja, wenn die Gegenstelle gleichfalls eine österreichische Luftfahrzeugfunkstelle ist.

I/3 Welche Telekommunikationseinrichtungen unterliegen der fernmeldebehördlichen Aufsicht?

- a) Nur die bewilligungspflichtigen Telekommunikationseinrichtungen.
- b) Alle Telekommunikationseinrichtungen.
- c) Nur die Funkanlagen.
- d) Telekommunikationseinrichtungen auf österreichischen Luftfahrzeugen, nicht aber auf ausländischen Luftfahrzeugen.

I/4 Kann der Bund die Einstellung des Betriebes einer Funkanlage anordnen?

- a) Ja, wenn öffentliche Rücksichten dies erfordern.
- b) Ja, wenn der Bewilligungsinhaber der Funkanlage kein Funker-Zeugnis besitzt.
- c) Ja, aber nur hinsichtlich privater Funkanlagen.
- d) Ja, aber nur bei Vorliegen eines richterlichen Befehls.

I/5 (A) Welche österreichische Rechtsvorschrift regelt die Pflicht zur Geheimhaltung für Funkanlagen?

- a) Das Telekommunikationsgesetz.
- b) Das Funker-Zeugnisgesetz.
- c) Das Amateurfunkgesetz.
- d) Das Luftfahrtgesetz.

I/6 Ich empfangе durch Zufall den Polizeifunk. Wozu bin ich verpflichtet?

- a) Zur Aufzeichnung und sofortigen Weiterleitung der Nachricht.
- b) Zur Geheimhaltung (gegenüber Unbefugten).
- c) Der aussendenden Stelle den Empfang zu bestätigen.
- d) Die empfangene Meldung weiterzugeben.

I/7 Welche Maßnahme trifft die Fernmeldebehörde, wenn ich eine Funkanlage unbefugt in Betrieb nehme?

- a) Die Anlage wird für verfallen erklärt.
- b) Ich werde zu einer Prüfung bei der Funkerprüfungskommission vorgeladen.
- c) Ein Verwaltungsstrafverfahren wird eingeleitet.
- d) Eine Freiheitsstrafe wird verhängt.

I/8 Wann kann eine Funkanlage zugunsten des Bundes für verfallen erklärt werden?

- a) Wenn Fernmeldegebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden.
- b) Wenn die Anlage nicht dem technischen Stand entspricht.
- c) Wenn die Anlage keine Typenzulassung aufweist.
- d) Bei Begehung einer nach dem Telekommunikationsgesetz strafbaren Handlung mit dieser Anlage.

I/9 Eine Funkanlage stört eine andere. Welche Möglichkeiten hat die Fernmeldebehörde?

- a) Das Funker-Zeugnis zu entziehen.
- b) Maßnahmen zur Beseitigung der Störung anzuordnen.
- c) Die Beschlagnahme der störenden Funkanlage zu verfügen.
- d) Eine Anzeige bei der Zivilluftfahrtbehörde zu erstatten.

I/10 Welche Befugnisse haben die Organe der Fernmeldebehörden aufgrund ihres (A) Aufsichtsrechtes?

- a1) Die Vorweisung der Bewilligungsurkunde zu verlangen.
- a2) Die Vorweisung des Funker-Zeugnisses zu verlangen.
- a3) Die Funkanlage zu überprüfen.
- b) Fernmeldegebühren einzuheben.
- c) Einen Funker-Zeugnisinhaber an Ort und Stelle auf seine fachliche Befähigung hin zu überprüfen.
- d) Bei der Feststellung eines Mißstandes an Ort und Stelle eine Geldstrafe zu verhängen.

I/11 Wer führt das Strafverfahren bei einem Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz durch?

- a) Das Bezirksgericht.
- b) Das Fernmeldebüro.
- c) Die Sicherheitsbehörde (Polizei).
- d) Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde.

I/12 In welchem Fall verstoße ich gegen das Telekommunikationsgesetz?

- a) Bei Nichtentrichtung von Fernmeldegebühren.
- b) Bei Ausübung des Sprechfunkdienstes ohne Funker-Zeugnis.
- c1) Bei mißbräuchlicher Verwendung einer Funkanlage.
- c2) Wenn ich eine Funksendeanlage ohne Bewilligung errichte und in Betrieb nehme.
- c3) Wenn ich eine Funksendeanlage ohne fernmeldebehördliche Bewilligung verwahre.
- c4) Wenn ich eine Funksendeanlage ohne Einfuhrbewilligung importiere.
- c5) Beim Vertrieb einer Funksendeanlage ohne entsprechende Bewilligung.
- d) Wenn ich keine Verlustmeldung bezüglich meines Funker-Zeugnisses mache.

I/13 Von wem wird eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht bestraft?

- a) Von der Fernmeldebehörde.
- b) Vom Gericht.
- c) Von der AUSTRO CONTROL GmbH.
- d) Von der Internationalen Fernmeldeunion.

I/14 In welchem Fall verstoße ich gegen die Geheimhaltungspflicht?

- a) Bei der Weitergabe von Nachrichten, die nicht für mich bestimmt sind.
- b) Bei der Weitergabe von Nachrichten, die gegen die Sittlichkeit verstoßen.
- c) Bei der Weitergabe einer für mich bestimmten Nachricht.
- d) Bei der Weitergabe von für die Öffentlichkeit bestimmten Nachrichten.

I/15 Rechtsgrundlage für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen in Österreich.

- a) Das Telekommunikationsgesetz.
- b) Das Funker-Zeugnisgesetz.
- c) Die Vollzugsordnung für den Funkdienst.
- d) Das Amateurfunkgesetz.

I/16 Wer ist für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Luftfahrzeugfunkstelle zuständig?

- a) Der Hersteller der Funkanlage.
- b) Die oberste Fernmeldebehörde.
- c) Die AUSTRO CONTROL GmbH.
- d) Die Fernmeldebehörde I. Instanz.

I/17 Wann kann ein Bewilligungsantrag für eine Luftfahrzeugfunkstelle abgelehnt werden?

- a) Wenn der Antragsteller kein Funker-Zeugnis besitzt.
- b) Wenn der Antragsteller nicht als verlässlich anzusehen ist.
- c) Wenn der Antragsteller kein österreichischer Staatsbürger ist.
- d) Wenn die Anlage den technischen Erfordernissen nicht entspricht.

I/18 Es soll der Standort einer ortsfesten Funkanlage geändert werden. Was ist zu tun?

- a) Die Standortverlegung ist der Fernmeldebehörde nur anzuzeigen.
- b) Ein Antrag auf Änderung der Bewilligung ist bei der Fernmeldebehörde II. Instanz einzubringen.
- c) Ein Antrag auf Änderung der Bewilligung ist bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz einzubringen.
- d) Nichts.

I/19 In welchem Fall bedarf es einer Abänderung der fernmeldebehördlichen Bewilligung?

- a) Bei Verlust des Funker-Zeugnisses.
- b) Bei Entzug der Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes.
- c) Bei vorübergehender Nichtbenutzung der Funkanlage.
- d1) Bei Änderung des Einsatzbereiches einer Funkanlage.
- d2) Bei Standortänderung einer Funkanlage.

I/20 Ich tausche meine bisherige Funkanlage gegen eine moderne aus. Was ist zu tun?

- a) Ich kann mit der bestehenden Bewilligung auch die neue Funkanlage betreiben.
- b) Es ist eine neue Bewilligung bei der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz zu beantragen.
- c) Es ist eine neue Bewilligung bei der Fernmeldebehörde II. Instanz zu beantragen.
- d) Der Austausch der Funkanlage ist der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

I/21 Wann kann die Fernmeldebehörde die Bewilligung für eine Funkanlage widerrufen?

- a1) Aus technischen Gründen.
- a2) Bei wiederholten oder gröblichen Verstößen seitens des Bewilligungsinhabers gegen fernmelderechtliche Bestimmungen.
- a3) Bei wiederholten oder gröblichen Verstößen seitens des Bewilligungsinhabers gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid.
- b) Bei Verlust des Funker-Zeugnisses.
- c) Wenn die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten errichtet ist.
- d) Bei Entzug der Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes.

I/22 Innerhalb welcher vom Tage der Bewilligungserteilung an ist eine Funkanlage in Betrieb zu nehmen?

- a) Es gibt keine Frist.
- b) Innerhalb von 6 Monaten.
- c) Innerhalb von 12 Monaten.
- d) Innerhalb von 30 Tagen.

I/23 Was versteht man unter "mißbräuchlicher Verwendung" einer Funkanlage?

- a) Jede Verwendung ohne Bewilligung.
- b1) Jede Verwendung, die nicht dem bewilligten Zweck entspricht.
- b2) Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht.
- b3) Jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer.
- b4) Jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen die Gesetze verstößt.
- c) Die Verwendung der Funkanlage ohne Entrichtung der Gebühren.
- d) Jeden technischen Umbau der Funkanlage.

I/24 Welche Folgen hat die mißbräuchliche Verwendung einer Funkanlage?

- a) Den Entzug des Funker-Zeugnisses.
- b) Die Einleitung eines Verfahrens durch die Zivilluftfahrtbehörde.
- c) Die Einleitung eines Strafverfahrens durch die Fernmeldebehörde.
- d) Die Beschlagnahme der Funkanlage.

I/25 Welche Meldungen darf ich mit meiner Luftfahrzeugfunkstelle übermitteln?

- a) Meldungen jeder Art.
- b) Persönliche Mitteilungen der Fluggäste.
- c) Meldungen des beweglichen Flugfunkdienstes.
- d) Meldungen des Flugfunkdienstes.

I/26 Auf welcher Frequenz darf eine bewilligte Funkanlage betrieben werden?

- a) Auf allen Frequenzen.
- b) Auf der zugewiesenen Frequenz.
- c) Auf Frequenzen über 30 MHz.
- d) Auf Frequenzen, die einen störungsfreien Empfang ermöglichen.

I/27 Welches Rufzeichen ist von einer Luftfahrzeugfunkstelle zu verwenden?

- a) Das von der Fernmeldebehörde zugewiesene Rufzeichen.
- b) Ein vom Funker der Luftfahrzeugfunkstelle abgekürztes Rufzeichen.
- c) Ein von der Internationalen Fernmeldeunion zugewiesenes Rufzeichen.
- d) Ein nicht zur Verwechslung geeignetes Rufzeichen.

II. Funker-Zeugnisgesetz

II/1 Wer stellt Funker-Zeugnisse aus?

- a) Die AUSTRO CONTROL GmbH.
- b) Die oberste Fernmeldebehörde.
- c) Die zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz.
- d) Die Oberste Zivilluftfahrtbehörde.

II/2 An welche Behörde wende ich mich in Angelegenheiten betreffend Funker-Zeugnisse?

- a) An die zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz.
- b) An die AUSTRO CONTROL GmbH.
- c) An die oberste Fernmeldebehörde.
- d) An die Oberste Zivilluftfahrtbehörde.

II/3 Rechtliche Grundlage für die Ausübung des Funkdienstes bei österreichischen (A) Luftfahrzeugfunkstellen.

- a) Das Luftfahrtgesetz.
- b) Das Telekommunikationsgesetz.
- c) Das Funker-Zeugnisgesetz.
- d) Das Amateurfunkgesetz.

II/4 Ein BFZ berechtigt zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in deutscher Sprache innerhalb Österreichs

- a) bei einer österreichischen Luftfahrzeugfunkstelle auf Frequenzen über 30 MHz, die dem Flugfunkdienst oder dem beweglichen Flugfunkdienst über Satelliten zugewiesen sind, mit rastbarer Frequenzeinstellung.
- b) bei einer österreichischen und deutschen Luftfahrzeugfunkstelle auf Frequenzen über 30 MHz, mit rastbarer Frequenzeinstellung.
- c) bei einer österreichischen Luftfahrzeugfunkstelle auf sämtlichen Frequenzen, mit rastbarer Frequenzeinstellung.
- d) bei jeder Luftfahrzeugfunkstelle auf Frequenzen über 30 MHz, mit rastbarer Frequenzeinstellung.

II/5 Für das Bedienen einer Luftfahrzeugfunkstelle innerhalb Österreichs braucht man mindestens

- a) ein EFZ.
- b) ein AFZ.
- c) ein BFZ.
- d) den Pilotenschein.

II/6 Dürfen Sie mit einem BFZ eine österreichische Bodenfunkstelle bedienen?

- a) Ja.
- b) Nein.
- c) Ja, aber nur in Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis.
- d) Ja, wenn kein anderer Funker zur Verfügung steht.

II/7 Welche Funkstelle dürfen Sie mit einem EFZ bedienen?

- a) Jede Luftfahrzeugfunkstelle.
- b) Jede Luftfahrzeugfunkstelle und jede Bodenfunkstelle.
- c) Eine österreichische Luftfahrzeugfunkstelle.
- d) Jede Funkstelle des Flugfunkdienstes.

II/8 Ein EFZ verleiht gegenüber einem BFZ nachstehende zusätzliche Berechtigung:

- a) Sprechfunkdienst in englischer Sprache.
- b) Sprechfunkdienst im Ausland.
- c) Sprechfunkdienst in englischer Sprache, auch im Ausland.
- d) Sprechfunkdienst bei einer Bodenfunkstelle.

II/9 Zum Bedienen einer Bodenfunkstelle in Österreich benötigen Sie (A)

- a) kein Funker-Zeugnis.
- b) das AFZ.
- c) das BFZ.
- d) den Pilotenschein.

II/10 Ein AFZ verleiht gegenüber einem EFZ nachstehende zusätzliche Berechtigung: (A)

- a) Sprechfunkdienst in englischer Sprache.
- b) Sprechfunkdienst in englischer Sprache bei einer Bodenfunkstelle.
- c) Sprechfunkdienst in englischer Sprache im Ausland.
- d) Sprechfunkdienst auch auf Funkstellen ohne rastbare Frequenzeinstellung.

II/11 Was ist eine Luftfahrzeugfunkstelle?

- a) Eine ortsfeste Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes.
- b) Eine bewegliche Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes an Bord eines Luftfahrzeuges.
- c) Eine Funkstelle des Flugfunkdienstes.
- d) Jede Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes.

II/12 Was ist eine Bodenfunkstelle?

(A)

- a) Jede Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes.
- b) Eine ortsfeste Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes.
- c) Jede feste Funkstelle.
- d) Eine Funkstelle des Flugfunkdienstes.

II/13 Ein beweglicher Flugfunkdienst ist ein Funkdienst zwischen

- a) einer Bodenfunkstelle und einer festen Flugfunkstelle.
- b) einer Bodenfunkstelle und einer Luftfahrzeugfunkstelle oder zwischen Luftfahrzeugfunkstellen.
- c) festen Flugfunkstellen.
- d) Bodenfunkstellen

II/14 Ein Binnenflugfunkdienst ist ein Funkdienst zwischen

- a) einer Bodenfunkstelle und einer festen Flugfunkstelle innerhalb des Bundesgebietes.
- b) festen Flugfunkstellen innerhalb des Bundesgebietes.
- c) 1) einer Bodenfunkstelle und einer Luftfahrzeugfunkstelle innerhalb des Bundesgebietes.
c2) Luftfahrzeugfunkstellen innerhalb des Bundesgebietes.
- d) Bodenfunkstellen innerhalb des Bundesgebietes.

II/15 Darf ich eine österreichische Luftfahrzeugfunkstelle auch ohne Funker-Zeugnis bedienen?

- a) Ja, wenn die Frequenzeinstellung rastbar ist.
- b) Nein.
- c) Ja, zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht eines Funker-Zeugnisinhabers, wenn kein Sicherheitsrisiko besteht.
- d) Ja, wenn ich die Genehmigung vom Ausbildungsunternehmen habe.

II/16 Benötige ich zum Bedienen einer österreichischen Luftfahrzeugfunkstelle auf Frequenzen über 30 MHz ein Funker-Zeugnis?

- a) Ich benötige kein Funker-Zeugnis, wenn die Sendeleistung 10 Watt nicht übersteigt.
- b) Ich benötige kein Funker-Zeugnis, wenn die Sendeleistung 10 Watt nicht übersteigt und die Frequenzeinstellung rastbar ist.
- c) Ich benötige ein BFZ.
- d) Ich benötige kein Funker-Zeugnis, wenn die Frequenzeinstellung rastbar ist.

II/17 Darf ein Fluggast Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst durchführen?

- a) Ja, wenn er von dem für das Luftfahrzeug verantwortlichen Piloten überwacht wird.
- b) Ja, wenn er ein Funker-Zeugnis in Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis besitzt.
- c) Ja, sofern er die vorgesehenen Sprechgruppen verwendet.
- d) Nein.

II/18 Wer darf grundsätzlich eine österreichische Luftfahrzeugfunkstelle bedienen?

- a) Jeder, sofern er die vorgeschriebenen Sprechgruppen verwendet.
- b) Jeder Inhaber eines Funker-Zeugnisses für den Flugfunkdienst.
- c) Jeder Inhaber eines österreichischen Funker-Zeugnisses in Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Genehmigung.
- d) Jeder Inhaber eines Zeugnisses für Amateurfunkler.

II/19 Ihr Funkverkehr führt wiederholt zu Beanstandungen. Was geschieht?

- a) Die Betriebsbewilligung für Ihre Luftfahrzeugfunkstelle wird widerrufen.
- b) Die oberste Fernmeldebehörde ordnet eine Prüfung an.
- c) Ihre Luftfahrzeugfunkstelle wird plombiert.
- d) Ein Verfahren zur Entziehung des Funker-Zeugnisses wird eingeleitet.

II/20 Welche Maßnahmen trifft die Fernmeldebehörde, wenn Sie wegen Notzeichenmißbrauchs rechtskräftig bestraft worden sind?

- a) Das Funker-Zeugnis wird entzogen.
- b) Es wird eine Prüfung zur Überprüfung der fachlichen Befähigung angeordnet.
- c) Eine Geldstrafe von S 6 000,-- wird verhängt.
- d) Die Funkanlage wird beschlagnahmt.

II/21 Kann ich ein Duplikat meines Funker-Zeugnisses beantragen?

- a) Ja, wenn ich noch eine zweite Luftfahrzeugfunkstelle bedienen möchte.
- b) Nein, weil der Besitz eines Funker-Zeugnisses auch aus dem Pilotenschein ersichtlich ist.
- c) Ja, wenn ich den Verlust meines Zeugnisses durch eine polizeiliche Verlustmeldung belege.
- d) Nein, weil nur die Ausstellung eines einzigen Exemplares zulässig ist.

II/22 Wer stellt aufgrund einer polizeilichen Verlustmeldung ein Duplikat meines Funker-Zeugnisses aus?

- a) Die Sicherheitsbehörde, die die Verlustmeldung entgegennimmt.
- b) Die oberste Fernmeldebehörde.
- c) Die Fernmeldebehörde I. Instanz.
- d) Die AUSTRO CONTROL GmbH.

II/23 Ihr Funker-Zeugnis wurde entzogen. Was müssen Sie tun?

- a) Ein Duplikat beantragen.
- b) Die Urkunde innerhalb von vier Wochen der Behörde zurückstellen.
- c) Die Urkunde vernichten.
- d) Die Urkunde sicher verwahren.

II/24 Ich weise das Funker-Zeugnis bei einer fernmeldebehördlichen Kontrolle nicht vor. Was passiert?

- a) Das Funker- Zeugnis wird entzogen.
- b) Die Funkstelle wird beschlagnahmt.
- c) Ein Verwaltungsstrafverfahren wird eingeleitet.
- d) Der Pilotenschein wird beschlagnahmt.

II/25 Wie weisen Sie die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes nach?

- a) Durch Vorlage eines Funker-Zeugnisses.
- b) Durch eine Betriebsbewilligung für eine Luftfahrzeugfunkstelle.
- c) Durch Vorlage einer Ausbildungsbestätigung.
- d) Durch ein Funker-Zeugnis in Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis.

II/26 Welche Urkunden habe ich als Funker bei einer fernmeldebehördlichen Kontrolle der Luftfahrzeugfunkstelle vorzuweisen?

- a) Die fernmeldebehördliche Betriebsbewilligung für die Funkanlage.
- b) Den Pilotenschein.
- c) Die fernmeldebehördliche Betriebsbewilligung und das Funker-Zeugnis.
- d) Das Funker-Zeugnis.

III. UIT - VO Funk

III/1 Welche internationale Organisation erläßt Regelungen für den weltweiten Funkverkehr?

- a) Die Vereinten Nationen (UNO).
- b) Die Europäische Union (EU).
- c) Die Internationale Fernmeldeunion (UIT).
- d) Die Donaukommission.

III/2 Welche Unterlagen haben Sie bei einer Kontrolle einer österreichischen (A) Luftfahrzeugfunkstelle im Ausland vorzulegen?

- a) Das Funker-Zeugnis.
- b) Die fernmeldebehördliche Betriebsbewilligung.
- c) Die fernmeldebehördliche Betriebsbewilligung und das Funker-Zeugnis.
- d) Den Pilotenschein.

III/3 Wenn bei einer Überprüfung der Luftfahrzeugfunkstelle im Ausland keine (A) Bewilligungsurkunde vorgezeigt wird, kann die ausländische Behörde

- a) eine Nachprüfung der Funkstelle vornehmen und den Funker zur Funkerprüfung vorladen.
- b) die für die Funkstelle zuständige Fernmeldeverwaltung verständigen.
- c) eine Nachprüfung der Funkstelle vornehmen.
- d) eine Bewilligung für die Funkstelle nach technischer Überprüfung ausstellen.

Fragenkatalog / Funkerprüfung

**Lösungen:
Fernmelderechtliche Bestimmungen**

(Ausgabe 2000)

Frage	a	b	c	d
I/1		x		
I/2		x		
I/3		x		
I/4	x			
I/5	x			
I/6		x		
I/7			x	
I/8				x
I/9		x		
I/10	x			
I/11		x		
I/12			x	
I/13		x		
I/14	x			
I/15	x			
I/16				x
I/17				x
I/18			x	
I/19				x
I/20		x		
I/21	x			
I/22			x	
I/23		x		
I/24			x	
I/25			x	
I/26		x		
I/27	x			

Frage	a	b	c	d
II/1			x	
II/2	x			
II/3			x	
II/4	x			
II/5			x	
II/6			x	
II/7			x	
II/8			x	
II/9			x	
II/10				x
II/11		x		
II/12		x		
II/13		x		
II/14			x	
II/15			x	
II/16		x		
II/17		x		
II/18			x	
II/19				x
II/20	x			
II/21			x	
II/22			x	
II/23		x		
II/24			x	
II/25				x
II/26			x	

Frage	a	b	c	d
III/1			x	
III/2			x	
III/3			x	